

GEMEINDE GERLOSBERG

VERORDNUNG

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerlosberg vom 22.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Gerlosberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- | | |
|--|----------------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche mit | 196,00 Euro, |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | 392,00 Euro, |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | 567,00 Euro, |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | 805,00 Euro, |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | 1.127,00 Euro, |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | 1.449,00 Euro, |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | 1.771,00 Euro |
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Gerlosberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- | | |
|--|--------------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche mit | 35,00 Euro, |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | 70,00 Euro, |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | 100,00 Euro, |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | 165,00 Euro, |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | 195,00 Euro, |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | 250,00 Euro, |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | 305,00 Euro |
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.11.2019, kundgemacht am 21.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 28.12.2022

Abgenommen am: 12.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

